

Neue Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung für Schüler:innenfirmen – Rechtssicherheit für Lehrkräfte und Schulleitungen

Seit dem 1. Januar 2025 gelten neue Regelungen zur Umsatzsteuer für Bildungsleistungen. Für Schulen, Schulträger und Schüler:innenfirmen werden sie spätestens ab dem 1. Januar 2027 verbindlich relevant. Unselbstständige Schüler:innenfirmen unter dem Dach der Schule und ihres Trägers können weiterhin von der Umsatzsteuer befreit sein, sofern sie dem Schul- und Bildungszweck dienen. Grundlage ist das **BMF-Schreiben vom 24.10.2025** zur „Umsatzsteuerbefreiung für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen“.

Bei Schüler:innenfirmen unter dem Dach des Schulfördervereins ändert sich mit der Anpassung dieses Anlasses nichts. Siehe dazu unser **Infoblatt für die Trägerschaft durch Schulfördervereine**.

Was bedeutet das in der Praxis?

Für unselbstständige Schüler:innenfirmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, ist grundsätzlich der Schulträger steuerrechtlich verantwortlich, sofern es keine landesspezifische anderslautende Regelung¹ gibt. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung, Hinweise zur Umsetzung und unseren empfohlenen Ablauf.

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Träger der Leistungen sind Schulen

Die Schüler:innenfirma ist ein rechtlich unselbstständiger Teil einer staatlichen Bildungseinrichtung oder privaten Schule².

2. Eng mit Bildungsleistung verbundene Leistung

Im Rahmen von unternehmerischen Schulprojekten kann in Schüler:innenfirmen ökonomisches Handeln gelehrt oder berufliche Orientierung vertieft werden. Ohne diese praktische Umsetzung wäre die Qualität solcher Bildungsleistungen nicht gleichwertig. Die Leistungen der Schüler:innenfirma sind damit **wesentlicher Bestandteil des Lernprozesses**, z. B. durch praxisnahes Lernen, Verbindung von Theorie und Praxis oder den Erwerb von Kompetenzen in realen Abläufen.

3. Gewinnerzielung steht nicht im Vordergrund

Der eng verbundene Umsatz darf nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in

¹ In Niedersachsen gilt eine andere Regelung: Hier sind die Tätigkeiten der rechtlich unselbstständigen Schülerfirmen dem Land zuzurechnen. Auch die Übernahme der steuerrechtlichen Verantwortung durch den Schulförderverein ist in vielen Bundesländern eine gängige andere Regelung.

² Private Schulen fallen unter folgenden Voraussetzungen unter diese Regelung:

- a) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
- b) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.

unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Tätigkeiten gewerblicher Unternehmer:innen stehen.

Worauf zu achten ist:

- Die Schüler:innenfirma ist als unternehmerisches Schulprojekt **in die Organisation der Schule eingebunden**.
- **Das Bildungsziel steht im Vordergrund**. Dies wird z.B. deutlich durch einen marktunüblichen begrenzten Umfang der unternehmerischen Tätigkeiten. Zur Sicherheit können auch Umsatzgrenzen verabredet werden (s.u.).³
- **Kenntlichmachung als Schüler:innenfirma im Außenauftritt**: Die Schüler:innenfirma muss bei allen Marketingaktivitäten (z.B. auf der Website, in Social-Media-Auftritten), auf Rechnungen usw. als solche benannt werden.
- **Keine Auslandsgeschäfte**: Aufgrund der ungeklärten umsatzsteuerlichen Behandlung von Auslandssachverhalten für Schüler:innenfirmen empfehlen wir keine Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland einzugehen. Dies gilt insbesondere für die Bestellung von Waren oder Materialien bei ausländischen Lieferant:innen.⁴

Steuerrechtliche Zuständigkeit und Ablauf:

Gegenüber dem Finanzamt ist der Schulträger (in Niedersachsen das Land) als Unternehmer im steuerrechtlichen Sinne erklärungs-pflichtig. Die Schule bzw. die Schüler:innenfirma muss nicht selbst gegenüber dem Finanzamt auftreten.

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die Buchführung durch die Schüler:innenfirma ordnungsgemäß erfolgt und die Unterlagen aufbewahrt werden. Damit der Schulträger seinen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt nachkommen kann, müssen die Umsätze (Art und Höhe) an ihn gemeldet werden. Grundlage dafür sollte das Kassenbuch der Schüler:innenfirma sein.

Weitere Informationen zu möglichen landesspezifischen Auslegungen des Erlasses erhalten Sie bei den regionalen Schülerfirmenberatungen: [Unser Netzwerk - Startup Zukunft – DKJS](#)

Notwendige Absprachen zwischen Schulleitung (für die Schüler:innenfirma) und Schulträger:

- Klären Sie mit dem Schulträger, wie, wann und in welcher Form die **Meldung der Umsätze und ggf. Gewinne** erfolgen soll, z.B. Meldung des Jahresumsatzes bis zu einem festgelegten Zeitpunkt des Folgejahres. **Für diese Anfrage können Sie gerne unser Vorlageanschreiben nutzen.**
- **Umsatzgrenzen**: Grundsätzlich steht der pädagogische Aspekt im Vordergrund. Um dies gegenüber den Finanzämtern zu verdeutlichen, empfehlen wir die **Absprache zur Einhaltung einer Umsatzgrenze**. Diese könnte sich an anderen Richtwerten orientieren, wie der Bagatellgrenze gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG des Umsatzsteuergesetz (17.500 Euro pro Kalenderjahr, Stand 2026) oder der Kleinunternehmerregelung (maximaler Nettoumsatz von 25.000 Euro, Stand 2026).

³ In Niedersachsen werden diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen, wenn die Einnahmen der Einrichtung aus Schüler:innenfirmen die Grenze von 17.500 € (analoge Anwendung des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) nicht überschreiten.

⁴ Praxistipps dazu finden Sie in diesem Infoblatt von Gründerkids: [Sicher bei Onlineanbietern bestellen](#).

- Die Verabredungen mit dem Schulträger sollten sicherstellen, dass der **Gewinn der Schüler:innenfirma** zu ihrer eigenen Verwendung zur Verfügung steht, z.B. für Reinvestitionen oder Teamaktionen.
- Schüler:innenfirmen sollten **nicht in Konkurrenz zu gewerblichen Dienstleister:innen** der Schule **und im Umfeld der Schule** treten. Im Zweifelsfall empfehlen wir Absprachen diesbezüglich mit dem Schulträger, der Schulleitung und schulnahen/lokalen Dienstleister:innen.

Rückmeldung Ihrer Erfahrungen

Mit dem Netzwerk von *Startup Zukunft!* möchten wir die Arbeit von Schüler:innenfirmen weiterhin bestmöglich unterstützen. Berichten Sie uns bzw. ihren regionalen Ansprechpartnern deshalb gerne von Ihren Erfahrungen.

Sie erreichen uns unter: info@startup-zukunft.de

Die regionalen Netzwerkpartner finden Sie hier: [Unser Netzwerk - Startup Zukunft – DKJS](#)

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit und obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Sie können und sollen eine Rechtsberatung und Steuerberatung nicht ersetzen.

Letzte Aktualisierung: 11.06.2026

Mehr Informationen zu *Startup Zukunft!* finden Sie unter:

www.startup-zukunft.de



Gefördert durch

 Heinz Nixdorf Stiftung

DKJS
Deutsche Kinder-
und Jugendstiftung